

Geschäftsordnung

des Elternbeirats

des Georg-Büchner-Gymnasiums Winnenden

vom 17.06.2021

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung).

§ 3

Aufgaben

- (1) Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler/innen in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.
- (2) Der Elternbeirat nimmt seine gesetzlichen Aufgaben wahr durch Beratungen und Beschlussfassungen in Elternbeiratssitzungen und durch Mitwirkung bei Beratungen und Beschlussfassungen im Rahmen der Schulkonferenz.
- (3) Der Elternbeirat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Elternbeirats sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresabrechnung und die Entlastung der Funktionsinhaber/innen.
- (4) Die Einnahmen des Elternbeirats setzen sich aus den freiwilligen Beträgen der Eltern der Schüler/innen des Georg-Büchner-Gymnasiums und aus sonstigen Spenden zusammen.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber/innen

§ 4

Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen.
- (2) Wählbar als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5

Sonstige Funktionsinhaber/innen

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenverwalter/in und zwei Rechnungsprüfer/in. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinen/ihren Stellvertreter/innen. Sind alle drei verhindert, so beauftragt der/die geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich entweder in Papierform oder elektronisch erfolgen. Sie kann durch Vermittlung der Schulleitung den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7

Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiter/in ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der/die Wahlleiter/in zur Wahl der/des Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten eine/n neue/n Wahlleiter/in, die/der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der/die Wahlleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der/die Wahlleiter/in kann eine/n Wahlberechtigte/n zum/zur Schriftführer/in für die Wahl bestellen.
- (4) Der/die Wahlleiter/in hat
 - 1) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 - 2) eine/n Gewählte/n, der/die bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
 - 3) nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen

Mitgliedern des Elternbeirats, der Schulleitung und dem/der Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Es kann offen abgestimmt werden (durch Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies eine/r der anwesenden Wahlberechtigten fordert. Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig;
 2. der/die Vorsitzende und seine/ihre 2 Stellvertreter/innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 4. die Gewählten haben dem/der Wahlleiter/in zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem/einer bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem/einer Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber/innen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinen/ihrer Stellvertreter/innen geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit der/des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter/innen gelten folgende Regelungen:
 1. Der/die Vorsitzende des Elternbeirats und seine/ihre Stellvertreter/innen werden für zwei Jahre gewählt. Sie versehen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber/innen sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz

§ 11

Wahl der Vertreter/innen in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter/innen der Eltern und deren Stellvertreter/innen in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl der/des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der sonstigen Funktionsinhaber/innen. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird von der/vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzende/r, Stellvertreter/innen und sonstige Funktionsinhaber/innen gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen gilt § 2 Schulkonferenzordnung;
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich der Schulleitung und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem/einer Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim/bei der Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim/bei der Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der/die Elternvertreter/in, dessen/deren Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber/innen angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von dem/derjenigen, dem/der die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem/der Einsprecher/in sowie dem/der Elternvertreter/in, dessen/deren Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein/e Elternvertreter/in dessen/deren Wahl angefochten wird, übt sein/ihr Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber/innen, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm/ihr obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle treten an seine/ihre Stelle seine/ihre Stellvertreter/innen. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Elternbeiratssitzungen ein, bereitet sie und die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen. Er/sie bewirtschaftet die Haushaltsmittel im Rahmen des vom Elternbeirat beschlossenen Haushaltsplans,

Verpflichtungserklärungen bedürfen der handschriftlichen Unterzeichnung des/der Vorsitzenden und der Gegenzeichnung der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers.

- (2) Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Elternbeirats erhalten Fertigungen dieser Niederschriften, des Haushaltsplans und der Kassenberichte.
- (3) Der/die Kassenverwalter/in führt die Rechnungsgeschäfte.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich entweder in Papierform oder elektronisch einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der Schulleitung den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) die Schulleitung oder
 - b) mindestens 10 Mitgliederunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann zu den Elternbeiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung auch die Schulleitung und ihre Vertreter/innen schriftlich einladen. Ferner kann sie/er auch weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

- (5) Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der/die Vorsitzende über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung zu entsprechen.
- (6) Der/die Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (7) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom/von der Vorsitzenden bzw. Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem/der Vorsitzenden oder_/_und seinen/ihren Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

Virtuelle Elternbeiratssitzungen

§ 18 Virtuelle Elternbeiratssitzung

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung in Präsenz kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter §2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 14 entsprechend.
 - Die Dauer der virtuellen Sitzung wird von der/vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
 - Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der/die Elternbeiratvorsitzende fest.
 - Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
 - §§ 4 bis 17 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.

7. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 19 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 20 Elternbeiratskasse

- (1) Der/die Kassenverwalter/in führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

8. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.06.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

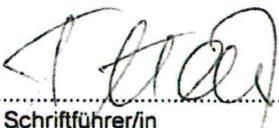
Datum:



Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats



Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats



Der/Die Schriftführer/in